



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 21**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer haftet für Unfälle von Kunden in Ladengeschäften in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB (MNS = Mund-Nasen-Schutz, MNB = Mund-Nasen-Bedeckung) passieren, wer haftet für Unfälle von Fahrgästen in öffentlichen Verkehrsmitteln in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB passieren und wer haftet für Unfälle von Bürgern in Behörden und im öffentlichen Raum in Bayern, die im Zusammenhang mit dem Tragen von MNS/MNB passieren?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Haftung für einen unfallbedingten Schaden - im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung zum Schadenersatz – erfordert das Eingreifen eines gesetzlichen Haftungstatbestandes, also einer haftungsbegründenden Anspruchsgrundlage wie beispielsweise in §§ 823 ff oder §§ 280 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Haftung kommt nur dann überhaupt in Frage, wenn deren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, stellen sich gegebenenfalls weitere Fragen, wie z. B. nach dem ersatzfähigen Schaden, einem anspruchsmindernden oder gar anspruchsausschließenden Mitverschulden des Geschädigten etc.

All das sind Fragen, die nur anhand von konkreten Einzelfällen, also nicht pauschal beantwortet werden können. Insbesondere der abstrakte Begriff des „Zusammenhangs“ von Unfällen mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht keine Subsumtionserwägungen, die für die Beantwortung der Frage einer möglichen Haftung aber erforderlich sind.